

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/761

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

14.03.2018

Situation der Beihilfebearbeitung im DLZP

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Finanzausschusssitzung am 08.03.2018 hatte ich eine schriftliche Information zur Personalfluktuatation im und zur Personalbedarfsberechnung für den Fachbereich Beihilfe des DLZP und zur sogenannten „Halteprämie“ zugesagt. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach.

Die Personalfluktuatation im Fachbereich Beihilfe des DLZP stellt sich seit 01.01.2015 wie folgt dar:

Jahr	Zugänge*		Abgänge*	
	Personen	VZÄ	Personen	VZÄ
2015	8	7,7	3	2,5
2016	14	11,8	7	7
2017	8	8	8	7,7
davon 2. HJ 2017	1	1	5	5
2018	6	5,75	6	5,65

*Kleinteilige Veränderungen wie Arbeitszeitveränderungen sind hier nicht berücksichtigt

Seit dem 01.07.2017 haben 11 Beihilfesachbearbeiter*innen den Fachbereich im DLZP verlassen, was eine außergewöhnlich hohe Fluktuation darstellt. Hierauf wurde mit 5 Neueinstellungen und einer amtsinternen Umsetzung zum 01.01.2018 reagiert; diese Mitarbeiter*innen befinden sich noch in der Einarbeitung.

Um weitere Personalfuktuation bei besonders kritischen Beihilfebearbeitungszeiten zu verhindern, hat sich das Finanzministerium entschieden, mit einer Zulage nach § 16 Abs.5 TV-L bzw. dem Sonderzuschlag nach § 9 SHBesG für Leistungsträger*innen im Fachbereich Beihilfe Bleibeanreize zu schaffen.

Gemäß § 16 Abs. 5 TV-L kann Beschäftigten u.a. zur Bindung von qualifizierten Fachkräften abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt als Zulage ganz oder teilweise gewährt werden. Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. Die Zulage kann befristet werden. Die Bindung qualifizierter Fachkräfte kann in der Qualifikation (Mangelbereich), aber auch in der einzelnen Person (Leistungsträger) wurzeln.

Gemäß § 9 SHBesG dürfen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert. Der Zuschlag kann auch Beamtinnen und Beamten gewährt werden, um deren Verbleib auf dem Dienstposten zu sichern und die Abwanderung zu verhindern. Der Sonderzuschlag darf monatlich einen Höchstbetrag von 600 Euro nicht übersteigen. Der Sonderzuschlag wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, in fünf Schritten um jeweils 20 % seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Der Sonderzuschlag kann befristet werden; ein Zeitraum wird durch das Gesetz nicht vorgegeben. Es kann ggf. auch ein anderer Abbaupfad oder die dauerhafte Gewährung vorgesehen werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Zulage / des Sonderzuschlages ergibt sich aus § 4 der beigefügten Dienstvereinbarung zur Abarbeitung der hohen Bearbeitungsrückstände im Fachbereich Beihilfe. Die dort aufgeführten Beträge liegen im Rahmen der in § 16 Abs. 5 TV-L bzw. § 9 SHBesG aufgeführten Höchstbeträge.

Die Zulage / der Sonderzuschlag wurde erstmalig im März 2018 gezahlt. Grundlage war die durchschnittliche Antragsbearbeitung für die Monate Dezember bis Februar.

Nach Angabe des DLZP erhielten für März 2018 insgesamt 24 Personen eine Zulage / einen Sonderzuschlag:

- 5 MA (4,3 VZÄ) in der Pflege
- 9 MA (8,25 VZÄ) mit mind. 38 Anträgen pro Tag im Beihilfebereich (Rest) und
- 10 MA (10 VZÄ) mit mind. 50 Anträgen pro Tag im Beihilfebereich (Rest).

Die Ermittlung des Personalbedarfs für den Fachbereich Beihilfe erfolgt nicht auf Grundlage analytischer Verfahren o.ä. und genügt daher derzeit nicht den Anforderungen an eine „belastbare“ Personalbedarfsberechnung. In der Praxis richtet sich die Personalausstattung nach den Erfahrungswerten der Vorjahre und ist dementsprechend fehleranfällig (siehe eingangs zur Personalfluktuations), was entsprechenden Nachsteuerungsbedarf auslöst.

Bereits seit Ende 2011 gibt es immer wieder Probleme bei der Beihilfebearbeitung, auf die mit verschiedensten personellen und organisatorischen Maßnahmen reagiert wurde und wird. Hinzu kam die Einführung der eBeihilfe Stufe 1 a (elektronische Vorgangsbearbeitung), die Erleichterungen mit sich bringen wird, aber auch einen Einarbeitungsaufwand auslöst. Verbunden mit sich ändernden Rahmenbedingungen wie z.B. erhöhte Antragszahlen oder einem veränderten Nachfrage- und Widerspruchsverhalten unterliegt der Fachbereich Beihilfe praktisch seit Jahren einem ständigen Wandel, was eine Personalbedarfsbemessung äußerst schwierig macht.

Aktuell haben Finanzministerium und Staatskanzlei eine Organisationsuntersuchung im Fachbereich Beihilfe des DLZP durch das Kompetenzzentrum der Staatskanzlei vereinbart, mit der geklärt werden soll, welche Maßnahmen zur Vermeidung von Antragsspitzen und Personalengpässen im Bereich der Beihilfe angeraten sind. Sobald diese Untersuchungsergebnisse vorliegen und entsprechend umgesetzt sind, wird es möglich sein, eine „echte“ Personalbedarfsberechnung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Schneider

Dienstvereinbarung

zwischen
der Direktorin des Dienstleistungszentrums Personal des Landes Schleswig-Holstein
und
dem örtlichen Personalrat beim Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein

Auf Grundlage des

§ 7 Abs. 6 und 7 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und des § 2 Abs. 2 Nr. 5 sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergVO)

wird zur Abarbeitung der hohen Bearbeitungsrückstände im Fachbereich Beihilfe folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dienstleistungszentrums Personal des Landes Schleswig-Holstein nachfolgend eingeräumten Möglichkeiten einer flexiblen und entsprechend den gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen zusätzlich vergüteten Arbeitserledigung sind mit der Erwartung verbunden, dass zum Ende der Laufzeit ein signifikanter Rückgang der unerledigten Beihilfeanträge und eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von mindestens drei Wochen erreicht ist. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass von Dataport das System Permis-B zu den in den nachfolgenden Paragraphen genannten Zeiten zur Verfügung gestellt werden wird.

§ 1 - Samstagsarbeit

- (1) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs Beihilfe sowie denen des Sachgebiets 14, die im Vorsystem der Beihilfe (Eingang, Scannen, Nachkontrolle) arbeiten, des Dienstleistungszentrums Personal des Landes Schleswig-Holstein wird ermöglicht, am Samstag in der Zeit von 6:30 Uhr bis 13:00 Uhr auf freiwilliger Basis Arbeiten zu erledigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Dienstvereinbarung über die Grundsätze der variablen Arbeitszeit, insbesondere hinsichtlich der Kernzeit, entsprechend.
- (2) Die Beteiligung an der Samstagsarbeit ist bei der/dem unmittelbaren/m Vorgesetzten/m anzumelden. Die/der unmittelbare Vorsetzte ordnet die Mehrarbeit an und meldet bis Freitag der jeweiligen Woche alle Personen, die am Samstag aus dem jeweiligen Sachgebiet arbeiten werden unter „samstagsarbeit@dlzp.landsh.de“ an.

- (3) Die Registrierung der Samstagsarbeitsstunden erfolgt zentral durch SG 10. Eine Zeiterfassung ist erforderlich.
- (4) Die jeweils zuständigen Sachgebietsleitungen prüfen die jeweiligen Arbeitsergebnisse. Maßgeblich für die Erstattung sind die bis zum Montag vor dem Eingabeschluss des Fachbereichs Entgelt angesammelten Über- bzw. Mehrarbeitsstunden. Die sich ergebenden Stunden werden gemäß den gültigen Vorschriften vergütet.

§ 2 - Zusätzliche Arbeit

- (1) Innerhalb der Arbeitswoche wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs Beihilfe sowie der des Sachgebiets 14, die im Vorsystem der Beihilfe (Eingang, Scannen, Nachkontrolle) arbeiten, des Dienstleistungszentrums Personal des Landes Schleswig-Holstein die Rahmendienstzeit bis 20:00 verlängert. Auf die Einhaltung der Ruhezeit nach § 5 ArbZG bzw. § 7 Abs. 2 AZVO wird hingewiesen.
- (2) Die/der unmittelbare Vorgesetzte ordnet die Mehrarbeit im Einzelfall an. In diesem Zeitrahmen während der Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geleistete Über- bzw. Mehrarbeitsstunden werden auf Antrag unverzüglich vergütet. Maßgeblich sind die bis zum Montag vor dem Eingabeschluss des Fachbereichs Entgelt angesammelten Über- bzw. Mehrarbeitsstunden, die über den an 28. Februar 2018 erreichten Zeitsaldo, hinausgehen. Es werden nur volle Stunden bei einem positiven Zeitsaldo vergütet.

§ 3 – Vergütung

- (1) Die Vergütung richtet sich für Beamtinnen und Beamte nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Mehrarbeitsvergütungsverordnung sowie nach § 4 Absatz 1 Erschwerniszulagenverordnung. Für Entgeltbeschäftigte gilt § 8 Abs. 1 TV-L.¹
- (2) Beamtinnen und Beamte im Sinne von § 3 Abs. 1 EZuIVO gelten als herangezogen im Sinne der EZuIVO.

¹ Die aktuellen Vergütungstabellen zu diesen Vorschriften sind dieser Dienstvereinbarung als Anlage beigelegt.

§ 4 – Zulagen

(1) Mitarbeitern des Fachbereichs Beihilfe wird eine Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L bzw. § 9 SHBesG gezahlt:

- a. Für eine durchschnittliche Antragsbearbeitung von mindestens 50 Anträgen (bei Mitarbeiter/innen des Pflegesachgebiets 27 mindestens 25 Anträge) pro Tag (in der regulären Arbeitszeit ohne Über- bzw. Mehrarbeitsstunden): monatlich 380 €,
- b. für eine durchschnittliche Antragsbearbeitung von mindestens 38 (bei Mitarbeiter/innen des Pflegesachgebiets 27 mindestens 19 Anträge) Anträgen pro Tag (in der regulären Arbeitszeit ohne Über- bzw. Mehrarbeitsstunden): monatlich 300 €.

Für Teilzeitbeschäftigte ist die Anzahl der durchschnittlichen Antragsbearbeitung nach Satz 1 sowie die Höhe der Zulage/des Zuschlags im Verhältnis der Teilzeitquote zu vermindern.

(2) Die Zulagen werden monatlich befristet gezahlt. Am Monatsende überprüft und dokumentiert die/der Sachgebietsleiter/in jeweils die Erledigungszahlen und meldet sie auf dem Dienstweg an das SG 10 zur Entscheidung, ob die Zulage für den Folgemonat weitergezahlt oder widerrufen wird. Grundlage für die Berechnung sind die durchschnittlichen Erledigungszahlen der letzten drei Kalendermonate vor dem aktuellen Bewilligungsmonat, erstmalig also die Monate Dezember 2017 sowie Januar und Februar 2018. Die Zeiten von Urlaub, Krankheit, Fortbildungen, anderen ganztägigen Freistellungen sowie stundenweisen Sondertätigkeiten für das DLZP fließen in die Durchschnittsberechnung nicht ein.

§ 5 – Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. März 2018 in Kraft und ist bis zum 31. August 2018 gültig.
- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von vier Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

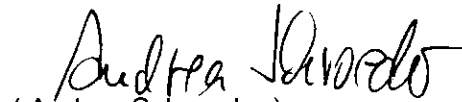
Kiel, den 28.2. 2018

Die Direktorin
des Dienstleistungszentrum Personal
des Landes Schleswig-Holstein



(Silke Ruck)

Die Vorsitzende des örtlichen Personalrats
beim Dienstleistungszentrum Personal
des Landes Schleswig-Holstein



(Andrea Schroeder)

Anlage zur Dienstvereinbarung vom 28.02.2018

Mehrarbeitsvergütung je Stunde nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung:

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	12,59 €
A 5 bis A 8	14,87 €
A 9 bis A 12	20,41 €
A 13 bis A 16	28,14 €

Vergütung nach der Erschwerniszulagenverordnung

§ 4

Höhe und Berechnung der Zulage

(1) Die Zulage beträgt für Dienst

1.

an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den **Samstagen vor Ostern** und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,07 Euro (aktueller Wert: **3,42 €**) je Stunde,

2.

(...)

3.

(...)

(2) (...).

(3) (...).

(4) Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt.

Zusätzliche Vergütung nach § 8 Abs. 1 lit. a TVL

Für die angeordneten Mehrarbeits- und Überstunden unter der Woche und am Samstag erhalten die Entgeltgruppen 1 bis 9 einen Zeitzuschlag von 30 % des auf eine Stunde entfallenden Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.